ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
Wilfried Baiker • André Leopold Dipl. Ing.
STADIONSTRASSE 27
Telefon: 0741/ 280 000 0
78628 ROTTWEIL
Telefax: 0741/ 280 000 50

GEMEINDE **DEISSLINGEN**

TEILORT **DEISSLINGEN**

LANDKREIS **ROTTWEIL**

VORHABENBEZOGENER

BEBAUUNGSPLAN

>>Biogasanlage Hengstler<<

Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Lageplans werden folgende

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	**Rechtsgrundlagen**
2.	**Planungsrechtliche Festsetzungen**
2.1	Art der baulichen Nutzung
2.1.1	Sondergebiet - Biogasanlage
2.2	Nebenanlagen
2.3	Maß der baulichen Nutzung
2.4	Bauweise
2.5	Höhenbeschränkung
2.6	Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
2.6.1	Leitungsrecht 1
2.6.2	Leitungsrecht 2
2.7	Herstellen von Verkehrsflächen
2.8	Kabelkästen
2.9	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.9.1	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.9.2	Überdachung für Flächen mit Gefährdungspotentialen
2.9.3	Umgang mit wassergefährdender Stoffe
2.10	Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen
2.10.1	Pflanzfestsetzung PFF 1 >>privat<<
2.11	Flächen für Maßnahmen zum Grundwasserschutz
3.	**Nachrichtlich Übernahme, Denkmalschutz**
3.1	Archäologische Denkmalpflege
4.	**Hinweise**
4.1	Wasserschutzgebiet
4.2	Bergbauberechtigung
4.3	Luftfahrt

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Baugesetzbuch i. d. F. der Bek. vom 23.09.04 (BGB.IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.11 (BGBI. I. S. 1509)

1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt geändert durch Art 3 des IWG vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466))

1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBI. S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBI . S. 212)

1.4 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)in der Fassung vom September 1990

1.5 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) i.d.F. vom 06.12.1983 (GBI. S.797), zuletzt geändert 14.12.2004 (GBI. S. 895))

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bek. vom 24.10.2010 (BGBI. I. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBI. I S. 1726))

1.7 Bundes-Naturschutzgesetz i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.02.2012 (BGBI. I S. 148)

1.8 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBI. I S. 3830), zul. geändert durch das Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBI. I S. 1421))

1.9 Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. VO zur Durchführung des BImSchG) vom 11.09.2002 (BGBI. I S 3626), geändert durch Art 2 der Verordnung vom 13.07.2004 (BGBI. I S. 1612)

1.10 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (AVV zum Bundes- Immissionsschutzgesetz) vom 30.07.2002 GMBI. I S 511)

1.11 Gemeindeordnung (GemO) für Baden–Württemberg, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.11.2010 (GBI. S. 793)

1.13 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA – Lärm -) vom 23.08.1998 (Gemeinsames Ministerblatt Nr. 6 vom 28.08.1998 S. 503)

1.14 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BFBI. I S. 58)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1.1 Sondergebiet - Biogasanlage
(SO - § 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- Grüngutsammelstelle mit 1.730 m²
- Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Biogas- Anlage, sowie die dazu benötigten Nebenanlagen und Lagerflächen. Die Anlage darf nur mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden (NAWARO-Anlage)

  - Fermenter 422 m²
  - Endlager 1 405 m²
  - Endlager 2 1.078 m²
  - Fahrsilos 4.010 m²
  - BHKW – Haus 136 m²
  - Trafostation 8 m²
  - Nebenanlagen 22 m²

  Die Kapazität der Anlage wird auf 3,15 Millionen Normkubikmeter Biogas beschränkt. (vgl. Berechung im Durchführungsvertrag)

- Nebenanlagen zur regenerativen Energiegewinnung

2.2 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Als Nebenanlagen sind folgende Einrichtungen zulässig:

- Schaltschränke
- Technische Anlagen
- Abstellflächen
- Einfriedungen

Nebenanlagen sind auch außerhalb der bebaubaren Flächen zulässig.

2.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Die zulässigen Grundflächen (GFL in m²) sind im zeichnerischen Teil für die einzelnen Nutzungen dargestellt.

2.4 Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist die >> abweichende Bauweise (a)<< gemäß Eintragung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).

Die >>abweichende Bauweise (a) ist im Sinne der >>offene Bauweise (o)<< wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

2.5 Höhenbeschränkung

Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist auf die im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzten Maße begrenzt. Sie bezieht sich auf Meter über Normalnull (m ü NN).

Die maximalen Höhen für technische Aufbauten (z.B. Kamin) dürfen diese Höhenfestsetzungen (gemäß Bebauungsplan- zeichnerischer Teil) um 5,0 m überschreiten.

2.6 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.6.1 Leitungsrecht 1

Die hierfür im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) ausgewiesene Fläche dient zum Schutz und zur Unterhaltung einer 20–KV Stromfreileitung der EnRW GmbH + Co.KG. Im Bereich der Freileitungen können nur Bepflanzungen mit einer max. Höhenentwicklung von 3,0 m angelegt werden. Eine Bebauung und Bepflanzung im Bereich des Schutzstreifens bedarf der Zustimmung der EnRW GmbH + Co.KG.

2.6.2 Leitungsrecht 2

Die hierfür im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) ausgewiesene Fläche dient zum Schutz und zur Unterhaltung einer 20–KV Erdleitung der EnRW GmbH + Co.KG. Im Bereich der Erdleitungen sind Bepflanzungen nur zulässig, wenn diese die Leitungen nicht gefährden. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen" ist zu beachten. Eine Bebauung und Bepflanzung im Bereich des Schutzstreifens bedarf der Zustimmung der EnRW GmbH + Co.KG.

2.7 Herstellen der Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, (Hin-

terbeton von Rand- und/oder Rabattensteinen) entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,8 m zu dulden.

2.8 Kabelkästen
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

2.9 Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.9.1 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig sachgerecht zu lagern, Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen. DIN 18920 ist zum Schutz der Vegetationsflächen anzuwenden. Im Bereich der Auftragsstellen ist der Oberboden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.

2.9.2 Überdachung für Flächen mit Gefährdungspotentialen

Bereiche auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss separat zum Regenwasserkanal abgeleitet werden. Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.
Im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren sind die Einzelheiten mit dem Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt – abzustimmen.

2.9.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Baden- Württembergische Merkblatt "Gülle – Festmist – Jauche – Gärsaft" und das Merkblatt "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an landwirtschaftliche Biogas – Anlagen" ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder nachhaltige Veränderung ihrer Eigenschaften ausbleibt.
Niederschlagswässer die mit Substrat oder ähnlichen Stoffen in Kontakt waren, müssen der Biogas – Anlage zugeführt wird.
Auf die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe –

VAwS) vom 11. Febr. 1994 (Ges. Bl. S. 182) sowie das Wasserhaushaltsgesetz insbesondere die §§5 und 62 in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2.10 Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

2.10.1 Pflanzfestsetzung PFF 1 >>privat<<
Baumpflanzungen

Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Bäumen. Der Standort kann der örtlichen Situation angepasst werden. Dabei ist die Ziffer 2.6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen zu beachten.

2.11 Flächen für Maßnahmen zum Grundwasserschutz

Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen dienen der Schaffung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz. Dies gilt insbesondere für Anlagen zur Abwehr von Gefahren im Havariefall. Dazu sind ausreichende Rückhaltevolumina vorzusehen. Die Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt abzusprechen.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, DENKMALSCHUTZ
(§9 (6) BauGB i.V. mit DSchG)

3.1 Archäologische Denkmalpflege

„Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunden zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref.26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax:0761/208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weitere Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen."

4. HINWEISE

4.1 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Quellfassungen Keckquellen des Zweckverbandes Keckquellen, der Stadt Villingen-Schwenningen.
Die in der Verordnung des Landratsamtes Rottweil vom 15.11.1994 enthaltenen Schutzbestimmungen müssen eingehalten und beachtet werden.

4.2 Bergbauberechtigung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Deißlinger Grubenfeld III", die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.
Eine Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz fand im Bereich des Bebauungsplans bisher nicht statt.
Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplans aufgenommen werden, wären damit möglicherweise verbundene bergbauliche Einwirkungen auf das Grundeigentum zu dulden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 BBergG vom 13.08.1980 (BGBl. S. 1310) würden Schadensersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.

4.3 Luftfahrt

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Verkehrslandeplatzes Schwenningen. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen temporäre Anlagen errichtet werden (z.B. Baukran o.ä), die eine Höhen von 30 m überschreiten, ist deren Errichtung vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Luftfahrtbehörde abzustimmen.

Aufgestellt:
Deisslingen , den 26.06.2012
geändert am 13.11.2012

.....
Ralf Ulbrich
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Deisslingen , den

.....
Ralf Ulbrich
Bürgermeister

ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
Wilfried Baiker • André Leopold Dipl. Ing.
STADIONSTRASSE 27
Telefon: 0741/ 280 000 0
78628 ROTTWEIL
Telefax: 0741/ 280 000 50

GEMEINDE DEISSLINGEN

TEILORT DEISSLINGEN

LANDKREIS ROTTWEIL

vorhabenbezogener

Bebauungsplan

>> BIOGASANLAGE HENGSTLER <<

Begründung

Ziffer	Inhalt
1.	**Allgemein**
2.	**Erfordernis der Planaufstellung**
3.	**Abgrenzung des Plangebietes**
4.	**Verfahrensweg**
5.	**Bestehende Rechtverhältnisse und Bindungen**
5.1	Flächennutzungsplan
5.2	Rechtskräftige Bebauungspläne
5.3	Wasserschutzgebiet
6.	**Lage der Ortschaft, derzeitige Nutzung**
7.	**Planungskonzept**
7.1	Art der baulichen Nutzung
7.2	Maß der baulichen Nutzung
7.3	Bauweise
7.4	Verkehr
7.4.1	Verkehrliche Erschließung
7.4.2	Landwirtschaftlicher Verkehr
8.	**Ver- und Entsorgung**
8.1	Wasserversorgung
8.2	Abwasserableitung
8.3	Stromversorgung
8.4	Fernmeldetechnik
8.5	Abfall, Wertstoffe
9.	**Umweltbericht**
10.	**Bodenordnung**
11.	**Geologie**
11.1	Archäologische Denkmalpflege
11.2	Geotechnik
11.3	Bergbauberechtigung
12.	**Örtliche Bauvorschriften**
12.1	Dachformen, Dachneigung
12.2	Höhenbegrenzung von baulichen Anlagen
12.3	Einfriedung
13.	**Abwägung (Zusammenfassung)**
13.1	Öffentliche Belange
13.2	Private Belange
14.	**Städtebaulichen Daten**
14.1	Flächenbilanzierung
15.	**Zeitliche Realisierung**

1. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Deißlingen ist in der glücklichen Lage, dass zahlreiche Landwirte die bestehenden Ackerflächen und Wiesenflächen landwirtschaftlich bearbeiten. Eine wirtschaftliche Betriebsführung wird in der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr schwieriger und viele Existenzen stehen am Scheideweg. Herr Siegfried Hengstler hat auf diese Tendenz reagiert und sich auf seinem Hof schon vor einigen Jahren (2005) ein zweites Standbein geschaffen indem er eine Biogasanlage errichtete. Gleichermaßen hat er durch den Ausbau eines Nahversorgernetzes die Abwärme an Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet seines Hofs (GI Mittelhardt) geleitet.
Die Anlage produziert mittlerweile zuverlässig Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen, welche wiederum zu großen Mengen vom Betreiber selbst produziert werden.

In § 35 (1) Nr. 6d BauGB ist geregelt, dass Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW bzw. 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Bis zum Jahre 2011 war dieser Grenzwert bei 500 kW (0,5 MW) Leistung begrenzt.

Im Zuge der Energiewende werden die Energien aus nachwachsenden Rohstoffen unverzichtbar und sind wichtiger Bestandteil der Energiesicherheit in der Bundesrepublik und darüber hinaus.
Die Anlage vom Hof Hengstler erzeugt derzeit 500kW, das heißt eine Leistungssteigerung ist nicht privilegiert möglich.
Herr Hengstler ist allerdings kurz- bis mittelfristig gezwungen neue Aggregate einzubauen, die allerdings deutlich mehr Leistung bringen können und dabei wesentlich effektiver verbrennen. Dies bedeutet, dass die Anlage mit nahezu gleicher Biogasmasse mehr Strom liefern könnte. In Zahlen bedeutet dies, dass die Anlage mit 20 % mehr Substrat insgesamt 750 KW (50% Energiezuwachs) leisten kann.

Umgerechnet auf die neuen Vorgaben des § 35 BauGB würde dies – unter gleichen Vorraussetzungen – eines Volumen an Biogas von 3,15 Mio. Normkubikmeter (Mio. Nm^3) entsprechen.

Aus diesem Grunde hat Herr Hengstler bei der Gemeinde Deißlingen einen Antrag nach Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Der Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB wurde so gestellt, dass künftig 750 KW zulässig sein sollen. Durch den Wegfall der Privilegierung ist somit ein Bauleitplanverfahren notwendig.
Der Gemeinderat hat diesem Antrag nach Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans am 26.06.2012 zugestimmt.

Im Laufe des Verfahrens wurde die Begrenzung der Leistung der Biogas-Anlage (in KW) auf die Begrenzung des Volumens an Biogas (in Mio. Nm^3) umgestellt.

2. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die rechtlichen Voraussetzungen zu Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Biogasanlage auf dem Hof Hengstler geschaffen werden. Dies ist sowohl eine wirtschaftliche Notwendigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch eine gesellschaftspolitische Verpflichtung nachdem die Bundesregierung im Jahre 2011 die Energiewende beschlossen hat. Noch nie war es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland so wichtig die Voraussetzungen zur Energiegewinnung aus nachwachenden Rostoffen zu schaffen. Da die Anlage bereits komplett errichtet ist und seit 2005 Strom und Wärme produziert sind mit der Leistungserhöhe keine baulichen Eingriffe verbunden. Die Anlage wird durch leistungsfähige Motoren leistungsfähiger. Damit ist eine Standortanalyse und Alternativprüfung nicht erforderlich.

Durch die Lieferung von Wärme eines privaten Nahwärmenetzes ist die Anlage ökologisch wertvoll. Der Absatz an Wärme beträgt derzeit ca. 70 %, dies ist ein beachtlicher Wert im Vergleich zu anderen Anlagen. Die ökologische und energiepolitische Bedeutung der Anlage ist ein wichtiger Gesichtspunkt in der Planung.

3. ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Gebiet (Geltungsbereich) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes >>Biogasanlage Hengstler << sowie der Bereich für die örtlichen Bauvorschriften sind im zeichnerischen Teil durch eine dicke schwarze Balkenlinie dargestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist so gewählt, dass die durch eine Planrealisierung entstehenden entscheidungserheblichen Problemfelder innerhalb des Geltungsbereiches erkannt, aufgearbeitet und gelöst werden können.

Folgende Flurstücke sind von der Planung berührt:
1161/4; 1161

4. VERFAHRENSWEG

Der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen hat am 26.06.2012 über den Antrag des Herrn Siegfried Hengstler nach Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 (2) BauGB positiv entschieden. Gleichermaßen wurde ein Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Nachfolgend werden nun die Träger öffentlicher Belange und die zuständigen Behörden frühzeitig an der Planung nach § 4 (1) BauGB be-

teiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat nach § 3 (1) BauGB am 19.07.2012 in einer Abendveranstaltung stattgefunden.

Nachdem die Anregungen aus den o.g. Verfahrensschritten gesammelt und aufgearbeitet wurden, hat der Gemeinderat am 13.11.2012 über diese beraten und entschieden. Anschließend wurde beschlossen, dass der vorhabensbezogene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften für die Dauer eines Monats nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden. Gleichermaßen werden die Behörden und TöB von der Auslegung nach § 4 (2) BauGB benachrichtigt.

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 (2) BauGB vom 03.12.2012 bis 04.01.2013 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Am 05.02.2013 hat der Gemeinderat über die eingegangenen Anregungen beraten und über sie entschieden. Anschließend wurde der Durchführungsvertrag zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan beschlossen. Schließlich wurden der vorhabensbezogene Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan wird nachfolgend dem Landratsamt Rottweil zur Genehmigung vorgelegt.

5. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND BINDUNGEN

5.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Deißlingen ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Deren hauptsächliche Aufgabe ist die Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die geplant Nutzung steht damit im Gegensatz zum Flächennutzungsplan.

Daher hat der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen beschlossen, die Darstellungen im Flächennutzungsplan hinsichtlich der künftigen Nutzung zu ändern, bzw. fortzuschreiben. Die Daten werden an die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil zur Berücksichtigung weitergeleitet.

5.2 Rechtskräftige Bebauungspläne

An den vorhabenbezogenen Bebauungsplan >>Biogasanlage Hengstler<< grenzen keine weiteren rechtskräftigen Bebauungspläne.

5.3 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Quellfassungen Keckquellen des Zweckverbandes Keckquellen, der Stadt Villingen-Schwenningen.
Die in der Verordnung des Landratsamtes Rottweil vom 15.11.1994 enthaltenen Schutzbestimmungen müssen eingehalten und beachtet werden. Dieser Hinweis wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Damit wurden die Belange ausreichend berücksichtigt.

6. LAGE IN DER ORTSCHAFT, DERZEITIGE NUTZUNG

Das Plangebiet liegt am westlichen Gemarkungsrand der Gemeinde Deißlingen, im Übergang zur Gemeinde Dauchingen. Die Kreisstraße K 5542 nach Dauchingen liegt ca. 250 m südlich vom Hof, die Autobahn A 81 Stuttgart – Singen ca. 900 m östlich. Das Gelände ist mit einem Aussiedlerhof und der Biogasanlage bebaut und nach § 35 BauGB rechtlich bis zu einer elektrischen Leistung von 500 KW abgesichert. Im Plangebiet sind keine landschaftsprägenden Elemente feststellbar. Die gesamte Fläche der Planung beträgt ca. 2,9 ha.

7. PLANUNGSKONZEPT

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend den Vorgaben des Gemeinderats in der Art der baulichen Nutzungen festgesetzt. Dies bedeutet, dass die bereitstehenden Flächen als" Sondergebiet – Biogasanlage" ausgewiesen werden.

Zur Sicherstellung der Planungsziele und der künftigen Verträglichkeiten setzt die Planung die zulässigen Nutzungsarten konkret fest.
Dies wird darin bestehen, dass nur Biogasanlagen (nur mit nachwachsenden Rohstoffen als Energieträger) mit Nebenanlagen und Lagerflächen zulässig sind, wie es für das Vorhaben notwendig ist. Weiter sollen auch andere Arten der Energiegewinnung möglich sein, soweit diese auf regenerativen Rohstoffen beruhen.
Dies ist auch in der Eigenart eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans begründbar.

In seiner Abwägungsentscheidung hat der Gemeinderat aber deutlich formuliert, dass die Belange der Nutzung erneuerbaren Energien wichtig ist, dass aber auch die Produktion von Lebensmitteln nicht der Energiegewinnung gänzlich weichen sollten. Darum wurde die Kapazitätsgrenze für die Anlage zunächst auf 750 kW gesetzt. Dabei wurde von den Betreibern errechnet, dass zur Steigerung der Leistung um 50 %

nur 20 % mehr Substrat benötigt wird. Der Gemeinderat hat diesen Zuwachs an Substrat von 20 % als äußerste Grenze in seiner Abwägungsentscheidung formuliert. Dies wurde so auch im Durchführungsvertrag festgeschrieben.

Damit kann gewährleistet werden, dass die Anlage nicht wesentlich mehr Biomasse verbraucht als im Moment. Die Masse wird effektiver genutzt. Zur Optimierung der Anlage sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Gasdichtes Abdecken des Endlagers
2. Beheizen des Endlagers
3. Anschluss des Endlagers an das Gassystem

Allein durch diese Maßnahmen kann die Gaserzeugung um 15 % gesteigert werden, ohne zusätzliches Substrat.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden eine Anregung formuliert, wonach die Begrenzung der Anlage nach dem tatsächlich jährlich erzeugten Volumen an Biogas erfolgen sollte. Dies wurde so auch in der Änderung des BauGB 2011 vollzogen. Nach § 35 BauGB sind demnach 2,3 Mio. Nm³ Biogas privilegiert zulässig. Dies entspricht der früheren Festsetzung der elektrischen Leistung von 500 KW.

Die Deckelung des Volumen an Biogas (in Nm³) ist eine sehr sinnvolle Begrenzung, da damit die effektive Nutzung des Substrats und somit der sparsame Umgang mit Substrat gefördert wird. Dadurch werden technische Optimierungen der Anlage lukrativ.

Folgende Berechung führt zur im Planwerk festgesetzten Obergrenze von jährlich 3,15 Mio. Nm³ an Biogas:

1. Grundsätze

   a) es darf maximal 20 % mehr an Substrat (vgl. Verbrauch 2010-2012 gemittelt) verbraucht werden

   b) durch die o.g. Maßnahmen kann eine Optimierung der Anlage von 15 % erreicht werden.

2. Berechung

   <u>Derzeitiger verbrauch an Volumen Biogas:</u>
   (nach Formel aus dem gültigen ERLASS DES Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 29.06.2012)

   jährl. Biogasvolumen = elektr. Energie / (elektr. Wirkungsgrad x Methangehalt) x 8.760 x 1.000

   500 KW / (37,0 x 52 %) x 8.760 x 1.000 = 2.276.508 Nm³

   ergibt gerundet: **2,28 Mio Nm³ jährlich (Ist-Zustand)**

ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
Wilfried Baiker • André Leopold Dipl. Ing.
STADIONSTRASSE 27
Telefon: 0741/ 280 000 0
78628 ROTTWEIL
Telefax: 0741/ 280 000 50

GEMEINDE **DEISSLINGEN**

TEILORT **DEISSLINGEN**

LANDKREIS **ROTTWEIL**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

>>Biogasanlage Hengstler<<

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

Ziffer	Inhalt

1.	**Rechtsgrundlagen**
2.	**Örtliche Bauvorschriften**
2.1	Dachformen, Dachneigung
2.2	Außenantennen und Versorgungsleitungen
2.3	Einfriedungen
3.	**Hinweise**
3.1	Kanalhausanschlüsse
3.2	Dränungen
3.3	Gewerbliche Abwässer

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 358)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen
(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Dachformen jeweiliger Gebäude und Nebenanlagen werden freibleibend festgesetzt.

Solar– und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

2.2 Außenantennen und Versorgungsleitungen
(§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Festgesetzt:

- Neu zu verlegende Stromfreileitungen sind nicht zulässig.
- Sende- und Empfangsanlagen für Telekommunikation sind nicht zulässig

2.3 Einfriedungen
(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Sofern andere Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften nicht entgegenstehen, gelten folgende Festsetzungen:

- Zur Sicherung der Baugrundstücke sind Draht- und Holzzäune bis maximal 2,0 m Höhe zulässig.
- Ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten
- Zu landwirtschaftlichen Flächen und öffentlichen Erschließungswegen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten

3. HINWEISE

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wieder herzustellen. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Gewerbliche Abwässer

Eventuell anfallende wassergefährdende Abwässer bedürfen einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist im Einzelfall mit dem Landratsamt - Umweltschutzamt - abzustimmen.

3.4 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich nach geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unterkeupers. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden und Quellen des tonigen tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
Verkarstungserscheinungen, wie uneinheitliche Baugrundverhältnisse und Dolinen, als Folge einer unterirdischen Kalksteinslösung im unterlagernden Oberen Muschelkalk, deren Hohlräume in den Unterkeuper hochbrechen, sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Aus dem hochauflösenden digitalen Geländemodell ergeben sich keine konkreten Hinweise auf etwaige Verkarstungserscheinungen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 werden empfohlen.

Aufgestellt:
Deisslingen , den 26.06.2012
geändert am 13.11.2012

.....
Ralf Ulbrich
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Deisslingen , den

.....
Ralf Ulbrich
Bürgermeister